



Inhalt:

- 60 Übungen der Bundeswehr
- 61 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL - Kurzbekanntmachung
- 62 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 26. April 2018

Bekanntmachungen des Landratsamtes

60 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 14.05.2018 bis 16.05.2018 Uhr im Raum Nassenfels, Egweil und Adelschlag eine Erkundungsübung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

61 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL - Kurzbekanntmachung

- a) Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH, Grabmannstraße 9, 85072 Eichstätt
- e) Klinik Eichstätt, Ostenstraße 31, 85072 Eichstätt
- f) **KEI1-2018-110-0 Trockenbau- Innentüren**
KEI1-2018-202-1 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen
- e) Klinik Kösching, Krankenhausstraße 19, 85092 Kösching
- f) **KKÖ-2018-01 Küchenblock**

Hinweis: Die Vergabe mit den dazugehörigen Unterlagen ist auf www.vergabe.bayern.de einzusehen.

Eichstätt, 24.04.2018

gez. Lorenz Meier, Geschäftsführer

62 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 27. April 2018

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom

23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

1 Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

2 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. 3 In der Gemarkung Neuenhinzenhausen wird die Teilfläche des Grundstück Fl. Nr. 323 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen, die bislang Schutzgebiet war. 4 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist das Grundstück nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 26. April 2018

Landkreis Eichstätt

Anton Knapp, Landrat

Hinweis gemäß Art. 51 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

62 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Schöffen-Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Eichstätt für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Ingolstadt und den Strafkammern des Landgerichts Ingolstadt

Der Stadtrat Eichstätt hat in der Sitzung am 19.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

Mittwoch, 02.05.2018 bis einschließlich Mittwoch, 09. Mai 2018

im Rathaus, Zimmer Nr. 211, II. Stock, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum **16. Mai 2018**, nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 211, II. Stock, 85072 Eichstätt, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nr. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (AZ. E8-3221-II-418/91 und I B2-0143-1-4), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Eichstätt, 25. Mai 2018
gez. Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975
(BGBl. I S. 1077),
zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6
des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)**

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfund zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.